

Fachbericht: A0317

Floristisches und faunistisches Gutachten

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBB)
„Wohnen und altersgerechtes Wohnen in der Lamsheimer
Straße Nr. 4“ der Stadt Oranienbaum-Wörlitz,
Gemarkung Griesen, Flur 1, Flurstücke: 368 und 370

Stand Januar 2018



Büro für Umweltplanungen

Dipl.-Ing. Frank Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue
Tel.: 033237/88609, Fax: 70178
Funk: 01715228040



**Floristisches und faunistisches Gutachten zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan (VBB) „Wohnen und altersgerechtes Wohnen in der
Lambsheimer Straße Nr. 4“ der Stadt Oranienbaum-Wörlitz,
Gemarkung Griesen, Flur 1, Flurstücke: 368 und 370**

Auftraggeber:

BÜRO PFEIFER
Vermessung/Architektur
Kreisstraße 57
OT Gohrau
06785 Oranienbaum-Wörlitz

Auftrag vom:

Januar 2017

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanungen
Dipl.-Ing. F. Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue

Paulinenaue, 02.01.2018

Dipl.-Ing. F. Schulze



Inhaltsverzeichnis

1. VERANLASSUNG	4
2. BESTANDSAUFNAHME/-BEWERTUNG	4
2.1 RÄUMLICHE LAGE, VORBELASTUNGEN UND TOPOGRAPHIE	4
2.2 SCHUTZGEBIETE UND -OBJEKTE	4
2.3 POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	5
2.4 BIOTOPTYPEN	5
2.5 FLORA	8
2.6 GEHÖLZE	9
2.7 FAUNA	10
2.7.1 BRUTVÖGEL	10
2.7.2 RAST- UND ZUGVÖGEL	14
2.7.3 AMPHIBIEN/REPTILIEN	14
2.7.4 FLEDERMÄUSE	14
2.7.5 SÄUGETIERE	14
2.7.6 INSEKTEN	14
3. KONFLIKTE	15
4. PRÜFUNG VERSTOß GEGEN ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTE	16
4.1 RECHTLICHE UND METHODISCH-FACHLICHE GRUNDLAGEN	16
4.2 ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN NACH FFH-RICHTLINIE UND VSRL	17
4.3 BETROFFENE ARTEN NACH VOGELSCHUTZRICHTLINIE, ARTIKEL 1	18
4.4 BETROFFENE ARTEN NACH ANHANG II UND IV DER FFH-RICHTLINIE UND WEITERE	21
BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN	21
5. ZUSAMMENFASSUNG NATURSCHUTZFACHLICHER MAßNAHMEN	22
5.1 SPEZIELLE MAßNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ	22
5.2 WEITERE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG	22
5.3 VEREINBARKEIT MIT SCHUTZGEBIETEN	23
6. QUELLENVERZEICHNIS	31
7. FOTODOKUMENTATION	32
8. PLÄNE	40



1. Veranlassung

Im Januar 2017 wurde dem Büro für Umweltplanungen Frank Schulze der Auftrag erteilt, ein floristisches und faunistisches Gutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBB) „Wohnen und altersgerechtes Wohnen in der Lambsheimer Straße Nr. 4“ der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, zu erstellen.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Griesen, Flur 1, im Bereich der Flurstücke: 368 und 370.

Grundlage bildete der VBB der Ruppiner Ingenieur Kooperation (RIK), Gartenstraße 5 b, 16827 Alt Ruppin sowie der Lageplan zum Bauantrag des Büros Pfeifer, Kreisstraße 57, 06785 Oranienbaum-Wörlitz.

2. Bestandsaufnahme/-bewertung

Die beauftragte Bestandsaufnahme erfolgte im Zeitraum Januar und März bis Juli 2017. Es wurden die vorhandenen Biotop- und Tier- und Pflanzenarten kartiert.

2.1 Räumliche Lage, Vorbelastungen und Topographie

Das Areal liegt am Südwestrand von Wörlitz, ca. 400 m südwestlich des Zentrums und grenzt östlich an die Lambsheimer Straße an. Im Norden grenzt das Plangebiet an die Hainichtengasse, im Westen an das Gelände der örtlichen Kita Sonnenschein und intensiv genutzte Ackerflächen sowie im Süden an Wohnbebauung mit Doppelhäusern.

Beim Plangebiet handelt es sich um den Technikstützpunkt der ehemaligen LPG Wörlitz, der derzeit gewerblich durch eine Baufirma genutzt wird. Das Plangebiet befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers und kann als großflächig bebaut bezeichnet werden.

Topographie

Nach ETRS 89 befindet sich das Plangebiet auf folgenden Koordinaten:

Hochwert: 57₄₅₇₃₀
Rechtswert: 45₂₈₈₀₄

Topographische Elemente aus der Sicht des Plangebiets sind 700 m nördlich das Schloss Wörlitz mit dem Wörlitzer Park, 2,6 km westlich und 3,3 km nördlich die Elbe, 530 m südlich die Ortschaft Griesen, 5,2 km westlich die Autobahn A9 und 2,9 km östlich der Schönitzer See. Das Geländenniveau ist eben und liegt bei ca. 61,8 m ü. NHN.

2.2 Schutzgebiete und -objekte

Geschützte Biotop- bzw. Arten der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt wurden innerhalb des Plangebiets nicht vorgefunden. Eine zukünftige Ansiedlung erscheint derzeit, aufgrund der vorhandenen Strukturen, eher unwahrscheinlich.

Ca. 1 km westlich des Plangebiets liegt das NSG „Krägen-Riss“ zwischen Wörlitz und Elbe.



Ca. 1 km westlich bzw. 1,5 km nördlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet Dessau-Wörlitzer Elbauen (FFH0067 bzw. DE 4140-304).

Des Weiteren liegt ca. 1 km westlich bzw. 1,5 km nördlich des Plangebiets das SPA-Gebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA0001 bzw. DE 4139-401).

2.3 Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation stellt das heutige natürliche Wuchspotential einer Landschaft dar. Sie bezeichnet diejenige Vegetationsstruktur bzw. Pflanzengesellschaft, die sich unter den derzeitigen Klima- und Bodenverhältnissen anstelle der heutigen nutzungsbedingten Sekundärvegetation einstellen würde, wenn jeglicher aktueller menschlicher Einfluss durch Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Industrie schlagartig ausgeschaltet werden würde. Es handelt sich demnach um eine gedankliche Konstruktion, die eine Beschreibung der Standorte und ihrer Merkmale unterstützt.

Entsprechend der Boden, Klima und Grundwasserverhältnisse wäre innerhalb des Plangebiets Pfeifengras-Stieleichenwälder im Komplex mit Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwäldern (H63) als potentiell natürliche Vegetation möglich.

2.4 Biotoptypen

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte nach dem Biotopkartierungsschlüssel des Landes Sachsen-Anhalt (Selektive Biotopkartierung Sachsen-Anhalt 1990-2000, Katalog der Biotop- und Nutzungstypen für die CIR-luftbildgestützte Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung im Land Sachsen-Anhalt, 2009).

Beim Plangebiet handelt es sich um den großflächig bebauten Technikstützpunkt der ehemaligen LPG Wörlitz, der derzeit gewerblich durch eine Baufirma genutzt wird.

Im Zentrum sowie entlang der Süd-, West- und teilweise Nordseite ziehen sich Gebäude des ehemaligen Technikstützpunktes (BSGs). Hierbei handelt es sich um ein Werkstattgebäude mit Heizungs- und Kühlraum sowie Garagenkomplex im Zentrum. Ein weiterer Garagenkomplex befindet sich an der Südseite. An der Westseite finden sich eine Lagerhalle sowie Garagen. Weiter nördlich steht eine Mehrzweckhalle mit Anbau, der als Hühnerstall genutzt wird, die teilweise entlang der Nordseite verläuft.

Die Flächen zwischen den Gebäuden sind hochgradig durch Betonplatten und Beton versiegelt.

Die Wertigkeit dieser hochgradig versiegelten Flächen kann aus naturschutzfachlicher Wertigkeit nur als sehr gering eingeschätzt werden.

Im Ostteil befindet sich eine Baustelle (Bx). Hier wird derzeit ein Haus zum Wohnen und altersgerechten Wohnen errichtet. Die Wertigkeit ist ebenfalls nur sehr gering.

Östlich und nördlich der Baustelle findet sich offener vegetationsfreier Boden (ZOA), der als Lagerfläche und zum Befahren mit Baufahrzeugen genutzt wird. Die Wertigkeit kann als gering eingeschätzt werden.

Entlang der Ostgrenze zieht sich wiederum ein schmaler Streifen mit aufgelassenem Grasland (GSA). Des Weiteren finden sich im Randbereich der Gebäude aufgelassene Graslandflächen (GSA). Aufgrund der Nähe zu den gewerblich genutzten Bereichen und zur Lambsheimer Straße kann die Wertigkeit dieser aufgelassenen Strukturen ebenfalls nur als gering eingeschätzt werden.

An der Nord- und Westgrenze des Plangebiets finden sich insgesamt 2 Erdbodenaufschüttungen (BSlg) und eine Aufschüttung aus Bauschutt (Bslv). Die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht ist gering.



Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen innerhalb des Plangebiets erfolgte auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

- ◆ Habitatwert
- ◆ Natürlichkeit,
- ◆ Seltenheit und Gefährdung,
- ◆ Ersetzbarkeit.

Habitatwert

Im Kriterium Habitatwert spiegelt sich vor allem die Artenausstattung der Lebensräume wieder. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere in drei verschiedene Wertstufen (hoch, mittel, gering) eingeteilt. Für die Bewertung wurden folgende Indikatoren herangezogen:

Pflanzen

- ◆ Intensität der Nutzung
- ◆ Vielfalt an Arten mit enger Standortbindung (stenök)

Tiere

- ◆ Vegetationsstruktur
- ◆ Nutzungsintensität
- ◆ Arten mit enger Standortbindung bzw. Vorkommen gefährdeter Arten

Weiterhin wurde eingeschätzt, inwieweit Biotoptypen gefährdeten und geschützten Arten Lebensraum bieten können. Dabei wurden die Daten der vorhandenen Kartierungen mit einbezogen.

Habitatwert	
3 Punkte	gute und reich strukturierte Ausstattung der Biotope, geringe Nutzungsintensität und Vorkommen mehrerer Rote Liste Arten
2 Punkte	mäßige Ausstattung der Biotope, mäßige Nutzungsintensität und Vorkommen von wenigen Rote Liste Arten
1 Punkt	geringe Strukturvielfalt der Biotope, hohe Nutzungsintensität und Fehlen von Rote Liste Arten

Natürlichkeit

Hier wird die Naturnähe und Natürlichkeit der vorkommenden Biotoptypen und ihrer Vegetationsgesellschaften bewertet. Die Natürlichkeit der Vegetationsgemeinschaften charakterisiert die Nähe zur potentiell natürlichen Vegetation. Die landesweit nur noch sehr spärlich vorkommenden Restbestände der potentiell natürlichen Vegetation sind als besonders wertvoll einzustufen und besonders zu schützen. Der Grad der Natürlichkeit wird durch folgende Kriterien charakterisiert:

Grad der Natürlichkeit der Biotope und Vegetationsgemeinschaften	
3 Punkte	Biotop ist Bestandteil der potentiell natürlichen Ausstattung des Naturraumes
2 Punkte	Biotop ist geprägt von natürlicherweise im Gebiet vorkommenden Arten und Gemeinschaften oder ist eine primäre Ersatzgesellschaft der naturraumtypischen potentiell natürlichen Vegetation
1 Punkt	Biotop ist geprägt von natürlicherweise nicht vorkommenden Arten und Strukturen



Seltenheit und Gefährdung

Im Untersuchungsgebiet werden die Biotoptypen als selten angesehen, die landesweit als selten gelten. Biotope, die aufgrund bestimmter, meist extremer Standortverhältnisse seltener Vorkommen, werden ebenfalls höher bewertet. Grundlage bildete die Rote Liste der in Sachsen-Anhalt gefährdeten Biotope und die Rote Liste der Pflanzengesellschaften Sachsen-Anhalts.

Seltenheit und Gefährdung	
3 Punkte	gefährdete Vegetationseinheiten nach der Roten Liste, Kategorie 1 und 2 oder der Liste der gefährdeten Biotope oder der Seltenheit aufgrund extremer Standortbedingungen, selten/gefährdet
2 Punkte	Kategorie 3 der Liste der gefährdeten Biotope, Rückgang aufgrund besonderer (extremer) Standortbedingungen, Gefährdung durch Nutzungsveränderung, zurückgehend
1 Punkt	häufig/nicht gefährdet

Ersetzbarkeit

Das Kriterium Ersetzbarkeit definiert sich als die Fähigkeit eines Ökosystems oder einer Population, sich nach einer spezifischen Störung wieder zum ursprünglichen Zustand zu regenerieren. Dabei benötigen die unterschiedlichen Biotope mehr oder weniger lange Zeiträume, in denen die volle ökologische Funktion wieder erreicht werden kann.

In Anlehnung an Blab (1993) wurden die einzelnen Biotope wie folgt bewertet:

	Regenerierbarkeit	Beispielstrukturen
3 Punkte	mehr als 50 Jahre, nicht bzw. kaum regenerierbar/ersetzbar	Hochmoore, Wälder, alte Gehölzbestände
2 Punkte	10-50 Jahre bedingt regenerierbar/ersetzbar	Wiesen, Schlagfluren, Hecken/Windschutzstreifen, Gebüsche, oligotrophe Gewässer, Seggenrieder, Magerrasen, Vegetation eutropher Stillgewässer
1 Punkt	1-10 Jahre gut regenerierbar/ersetzbar	Einjährigengesellschaften, Ruderalgesellschaften, kurzlebige

Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die durch die Addition der Punktwerte der 4 Bewertungskriterien errechnete Gesamtsumme eines Biotoptyps ergibt seine Bedeutung für den Arten- Biotopschutz. Je höher die Punktschme, desto höher ist somit die ökologische Wertigkeit.

Den Punktzahlen wurden folgende Biotopwerte zugeordnet:

Punktzahl	Biotopwert
11-12 Punkte	sehr hoher Biotopwert
8-10 Punkte	hoher Biotopwert
6-7 Punkte	mittlerer Biotopwert
5 Punkte	geringer Biotopwert
< 5 Punkte	sehr geringer Biotopwert



Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotop-code	Beschreibung	Habitatwert	Natürlichkeit	Seltenheit/Gefährdung	Ersetzbarkeit	Biotopwert gesamt
BSgs	Gewerbefläche	1	1	1	1	4 sehr gering
BSlg	Erdbodenaufschüttung	1	2	1	1	5 gering
BSlv	Bauschuttaufschüttung	1	2	1	1	5 gering
Bx	Baustelle	1	1	1	1	4 sehr gering
ZOA	vegetationsfreier offener Boden	1	2	1	1	5 gering
GSA	aufgelassenes Grasland	1	2	1	1	5 gering

2.5 Flora

Die vegetationskundliche Kartierung erfolgte innerhalb des geplanten Erweiterungsbereichs. In der nachfolgenden tabellarischen Auflistung der vorgefundenen Arten werden Angaben zu den Zeigerwerten nach ELLENBERG und zur Pflanzensoziologie gemacht. Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

- d verbreitet und über weite Strecken dominant
- v/d verbreitet, aber nur stellenweise dominant
- v verbreitet
- z/d zerstreut und stellenweise dominant
- z zerstreut
- s selten

Feuchtezahl F (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 Starktrockniszeiger
- 3 Trockniszeiger
- 5 Frischezeiger
- 7 Feuchtezeiger
- 9 Nässezeiger
- ~ Zeiger für starke Wechsel (z.B. 7~: Wechselfeuchte)
- = Überschwemmungszeiger
- x indifferentes Verhalten

Reaktionszahl R (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 Starksäurezeiger
- 3 Säurezeiger
- 5 Mäßigsäurezeiger
- 7 Schwachsäure- bis Schwachbasenzeiger
- 9 Basen- und Kalkzeiger
- x indifferentes Verhalten

Stickstoffzahl N (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 stickstoffärmste Standorte anzeigend
- 3 auf stickstoffarmen Standorten häufiger
- 5 mäßig stickstoffreiche Standorte anzeigend, auf armen und reichen seltener
- 7 an stickstoffreichen Standorten häufiger
- 8 ausgesprochene Stickstoffzeiger
- 9 an übermäßig stickstoffreichen Standorten konzentriert
- x indifferentes Verhalten

Vegetationskundliche Kartierung

Pflanzenart	Pflanzengesellschaft	F	R	N	Anmerkung
Beifuss (<i>Artemisia vulgaris</i>)	Artemisieten	6	x	8	-
Breitwegerich (<i>Plantago major</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	x	6	Frischezeiger



Pflanzenart	Pflanzengesellschaft	F	R	N	Anmerkung
Deutsches Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	7	7	Frischezeiger
Gefleckte Taubnessel (<i>Lamium maculatum</i>)	Artemisieten	6	7	8	-
Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	x	7	7	-
Grasstermiere (<i>Stellaria graminea</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	4	3	Frischezeiger
Große Brennessel (<i>Urtica dioica</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	6	7	8	-
Hirtentäschel (<i>Capsella bursa pastoris</i>)	Artemisieten	5	x	6	Frischezeiger
Kanadische Goldrute (<i>Solidago canadensis</i>)	Artemisieten	5	8	8	Frischezeiger
Hirtentäschel (<i>Capsella bursa pastoris</i>)	Artemisieten	5	x	6	Frischezeiger
Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	x	7	Frischezeiger
Quecke (<i>Agropyron repens</i>)	Chenopodietea	x~	x	7	-
Rotschwengel (<i>Festuca rubra</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	6	6	x	-
Sauerampfer (<i>Rumex Acetosa</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	x	x	6	-
Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	4	x	5	-
Vogelstermiere (<i>Stellaria media</i>)	Chenopodietea	x	7	8	Stickstoffzeiger
Weißklee (<i>Trifolium repens</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	6	6	Frischezeiger
Wiesenlieschgras (<i>Phleum pratense</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	x	6	Frischezeiger
Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	x	6	Frischezeiger
Wiesenschwengel (<i>Festuca pratensis</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	6	x	6	Stickstoffzeiger

Die o. g. Auflistung der Krautschicht kann nur einen Hinweis auf die vorhandenen Standortbedingungen und -qualitäten geben. Eine Auswertung der Zeigerwerte und pflanzengesellschaftlichen Zuordnung sollte daher mit Vorsicht betrachtet werden. Die vorgefundenen Pflanzen sind nicht in der "Roten Liste Sachsen-Anhalts" vertreten. Eine Schutzwürdigkeit besteht demzufolge nicht. Die Mehrzahl der kartierten Arten sind pflanzensoziologisch der Gesellschaft der 'Anthropozoogener Heiden und Rasen' mit der Klasse Molinio-Arrhenatheretea (Mähwiesen- und Weidegesellschaft) sowie Artemisetea (Krautige Vegetation oft gestörter Plätze) zuzuordnen. Die dargestellten Klassifizierungen zeigen den relativ starken anthropogenen Einfluss bzw. die Auswirkungen der gewerblichen Tätigkeit und angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet auf.

2.6 Gehölze

Das Plangebiet liegt innerhalb des bebauten Bereiches von Wörlitz. Dementsprechend gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vom 07.09.2017.

Nach § 2 der Baumschutzsatzung gilt:

(1) In der Stadt Oranienbaum-Wörlitz werden alle Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) im Sinne § 34 Baugesetzbuch sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz unter Schutz gestellt.

(2) Geschützt sind: 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. 2. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der einzelnen Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt und ein Stamm einen



Mindestumfang von 40 cm aufweist. 3. Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung unabhängig vom Stammumfang.

(3) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen

1. Bäume, die nach § 28 BNatSchG ohnehin zu Naturdenkmalen erklärt sind,
2. Nadelgehölze (ausgenommen Kiefern soweit diese nicht ausgeharzt sind sowie Eiben) Hybridpappel, Rotesche, Eschenahorn, Robinie, Essigbaum, Nussbäume und Spätblühende Traubenkirsche,
3. Obstbäume in Hausgärten und
4. Gehölze, die als Hecken gepflanzt sind.

Bei Gehölzentfernungen ist diese Satzung dementsprechend zu beachten und anzuwenden.

2.7 Fauna

Genau faunistische Angaben (Kartierungen) über das Plangebiet lagen nicht vor. Somit wurde während der Bestandsaufnahmen die vorhandene Fauna im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung ermittelt. Es erfolgten 7 Begehungen im Zeitraum März bis Juli 2017:

13.45-15.00	11.01.2017
07.45-09.45	28.03.2017
06.30-08.15	24.04.2017
09.15-11.30	11.05.2017
17.00-19.45	26.05.2017
05.30-07.00	16.06.2017
15.15-17.00	05.07.2017

2.7.1 Brutvögel

Die Bestandsaufnahme der Vögel erfolgte durch Verhören der Vogelstimmen oder Sichtung. Zum Einsatz kam ein Fernglas der Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W). Aufgenommen wurden Art und Anzahl.

Die Reviermittelpunkte bzw. ermittelte Nistplätze der festgestellten Vogelarten wurden punktgenau im beiliegenden Bestandsplan dargestellt.

Die Auswertung der Tageskarte wurde nach Abschluss der Untersuchungen so vorgenommen, dass den einzelnen Beobachtungen Reviere zugeordnet wurden (BIBBY et al., 1995).

Dabei wurden 5 Angaben unterschieden:

- Brutvogel (BV, besetztes Nest mit Eiern oder Jungen; frische Eierschalen; Altvögel tragen Futter oder Kotballen; u.a.)
- Brutverdacht (V, Nestbau, Angst- und Warnverhalten, Balz, Territorialverhalten, Beobachtung eines Paares im typischen Nisthabitat zur Brutzeit u.a.)
- Nahrungsgast (NG, Vogelart wurde nur zur Nahrungsaufnahme beobachtet).
- Singwarte (S, Vogelart sitzt singend auf erhöhter Position)
- Durchflug (D, Vogelart überfliegt das Gelände in eine bestimmte Richtung)



Des Weiteren erfolgte eine Unterteilung der Vögel in Arten mit dauerhaften bzw. jährlich wechselnden Niststätten. Es wurden folgende Vogelarten im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung vorgefunden (siehe Bestandsplan mit Fauna):

Dauerhafte Niststätten:

Vogelart/ Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL SA	B Art SchV	EG VS RL	FO
Bachstelze (Ng)	Motacilla alba	N, H, B	2a	3	-	A04- M08	-	V	-	+	U
Blaumeise (Bv)	Parus caeruleus	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	U
Hausperling (Bv)	Passer domesticus	F	3	2	X	E02- A09	V	V	-	+	U
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3		M03- A08	-	-	-	-	PG
Star (Ng)	Sturnus vulgaris	H	1	3	X	E02- A08	-	-	-	+	U

Die o. g. Vögel sind dafür bekannt, dass sie überwiegend ihre Niststätte dauerhaft, d. h. über Jahre hinweg, nutzen. Dennoch kann auch hier ein Wechsel erfolgen.

Jährlich wechselnde Niststätten:

Vogelart	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL SA	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (Bv, S)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02- E08	-	-	-	+	U
Feldlerche (Bv)	Alauda arvensis	B	1	1	-	A04- M08	3	V	+	+	U
Mönchsgras- mücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03- A09	-	-	-	+	U
Ringeltaube (Df)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02- E11	-	-	-	+	U
Rotkehlchen (Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1		E03- A09	-	-	-	-	U

Legende:

RLD: Rote Liste Deutschland (2008)
 RLSA: Rote Liste Sachsen-Anhalt (2004)
 BArtSchV: += in der Bundes-Artenschutzverordnung als streng geschützte Art aufgelistet
 EU-VSchRL: += im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet
 Status: BV = Brutvogel, V = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, W = Wintergast / Überwinterer,
 DZ = Durchzügler / Rastvogel, Df = Durchflug



Rote Liste: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet,
R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, u = unregelmäßig brütende Arten
Fundort (FO): PG: Plangebiet, U: Umgebung

Neststandort

B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter

Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt

- 1 = Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
- 2 = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 3 = i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 4 = Nest und Brutrevier
- 5 = Balzplatz
- § = zusätzlich Horstschutz nach § 28 NatSch-LSA (Gesetz zuletzt geändert Dezember 2015)

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers
- 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers
- Wx = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

Fortpflanzungsperiode

A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20., 21.-30/31. eines Monats)

Vorkommen in B

Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast

Avifauna im Plangebiet

Innerhalb des Plangebiets wurde nur die Kohlmeise im Nordteil des Areals, in einem Nistkasten am Südgiebel der Mehrzweckhalle, als Brutvogel festgestellt. Das Revier umfasste den Nordteil des Plangebiets und die nördlich und westlich angrenzende Umgebung. Die vorhandenen Störungen wurden von der Kohlmeise toleriert.

Des Weiteren wurden bei der Begehung im Januar 2017 in der Mehrzweckhalle an der Nordwestseite des Plangebiets, innerhalb eines offenen Gebäudeteils, 2 alte Nester vorgefunden. Aufgrund der Ausprägung und Lage handelt es sich hier höchstwahrscheinlich um ehemalige Nester von Hausrotschwanz, Bachstelze oder Haussperling. Neue Nester und Reviere dieser Arten wurden in der Brutperiode 2017 im Plangebiet nicht gefunden, was augenscheinlich an den Störungen durch die Baumaßnahmen und den gewerblichen Betrieb lag, die sich auf das gesamte Plangebiet auswirkten.

Bewertung

Das Plangebiet stellt eine stark anthropogen beeinträchtigte Fläche dar und hat aufgrund der vorliegenden Störungen durch den gewerblichen Betrieb und die Baumaßnahme derzeit keine bzw. nur eine geringe Bedeutung für die örtliche Brutvogelfauna. Wertvollere Bereiche für die Avifauna wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.

Avifauna in der Umgebung des Plangebiets

Amsel

Die Amsel wurde 1 x als Brutvogel in eine Hecke ca. 10 m nördlich und 1 x als Brutvogel in einer Hecke 22 m östlich des Plangebiets festgestellt. Des Weiteren wurde die Amsel singend in einem Baum ca. 17 m östlich des Plangebiets kartiert. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.



Bachstelze

Die Bachstelze wurde 1 x als Nahrungsgast auf einer Rasenfläche 12 m südlich des Plangebiets festgestellt. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Blaumeise

Die Blaumeise wurde 1 x als Brutvogel in einem Gebäude ca. 24 m nördlich des Plangebiets festgestellt. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Feldlerche

Die Feldlerche wurde 1 x als Brutvogel in der Ackerfläche ca. 60 m westlich des Plangebiets festgestellt. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Haussperling

Der Haussperling war 3 x Brutvögel in Gebäuden in mindestens 13 m Entfernung zum Plangebiet. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Mönchsgrasmücke

Die Mönchsgrasmücke wurde 1 x als Brutvogel in Gehölzstrukturen ca. 15 m nördlich des Plangebiets festgestellt. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ringeltaube

Die Ringeltaube wurde 1 x bei Durchflug in ca. 50 m Höhe nordöstlich des Plangebiets kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Rotkehlchen

Das Rotkehlchen wurde 1 x als Brutvogel in Gehölzstrukturen ca. 30 m südöstlich des Plangebiets festgestellt. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Star

Der Star wurde 2 x als Nahrungsgast in eine Grünfläche 15 m südwestlich und 1 x als Nahrungsgast in einer Gartenfläche ca. 15 m nördlich des Plangebiets festgestellt. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Bewertung

Von den in der Umgebung des Plangebiets vorgefundenen Vogelarten werden Feldlerche (RL BRD 3, RL SA V), Haussperling (RL BRD V, RL SA V) und Bachstelze (RL SA V) als Rote Liste Arten aufgeführt. Brutplätze und Reviere dieser Arten befinden sich jedoch außerhalb des Plangebiets innerhalb von Siedlungsflächen bzw. in intensiv genutztem Ackerland.

Alle außerhalb des Plangebiets vorgefundenen Vogelarten gelten, bis auf die Feldlerche, als Vögel des Siedlungsbereichs bzw. der Grün- und Gehölzflächen des Siedlungsbereichs und werden allgemein als 'verbreitet' bezeichnet bzw. sind für diese Region als ortstypisch anzusehen. Als sogenannte Kulturfolger haben sie sich auf diese Biotope im Siedlungsbereich spezialisiert und an anthropogene Störungen angepasst und tolerieren diese.

Die Feldlerche ist eine kulturfolgende Offenlandart, die sich auf die mit der intensiven Landwirtschaft einhergehenden Störungen angepasst hat.



2.7.2 Rast- und Zugvögel

Für Rast- und Zugvögel hat das Plangebiet keine Bedeutung, da es am Stadtrand von Wörlitz liegt und keine dementsprechenden Strukturen aufweist bzw. einer intensiven Nutzung unterliegt. Somit stellt es für relevante Zugvogelarten wie Gänse, Kraniche, Kiebitze, Singschwäne und Limikolen, keine geeignete Fläche dar.

Derartige Flächen liegen außerhalb des Stadtgebiets von Wörlitz im Bereich störungsarmer landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Elbaue bzw. den daran angrenzenden störungsarmen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

2.7.3 Amphibien/Reptilien

Während der Bestandsaufnahmen wurde auch zielgerichtet nach Amphibien und Reptilien gesucht, da im B-Plangebiet zumindest mit der Erdkröte (*Bufo bufo*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3) gerechnet werden kann.

Des Weiteren sind Zauneidechse (*Lacerta agilis*, FFH Anhang 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3, zumindest potentiell mögliche Arten innerhalb Plangebiets).

Es wurde hier das gesamte Plangebiet an den Kartierungstagen streifenförmig abgesucht, mit dem Ergebnis, dass keine Amphibien bzw. Reptilien vorgefunden wurden.

2.7.4 Fledermäuse

Die vorhandenen baulichen Anlagen im Siedlungsbereich können für Fledermäuse (streng geschützt) ein Quartier bieten.

Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude wurden am 11.01.2017 in Bezug auf Winterquartiere von Fledermäusen untersucht. Eine weitere Untersuchung erfolgte am 26.05.2017 auf Sommerquartiere. Beide Begehungen erbrachten keine Nachweise. Des Weiteren wurde der vorhandene Baum an der Südwestgrenze des Plangebiets auf Baumhöhlen untersucht, mit dem Ergebnis, dass keine Fledermausquartiere entdeckt werden konnten.

2.7.5 Säugetiere

Während der Begehungen wurde besonders auf geschützte Säugetierarten, wie z. B. Eichhörnchen und deren Lebensstätten (Kobel), sowie Baumarder geachtet.

Die Begehungen erbrachten jedoch keine Hinweise auf geschützte Säugetierarten im Plangebiet.

2.7.6 Insekten

Innerhalb des Plangebiets wurden zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen Hainschnirkelschnecke (*Cepaea nemoralis*), Gemeiner Grashüpfer (*Chortippus biguttulus*), Großer Kohlweißling (*Pieris brassicae*), Gemeiner Mistkäfer (*Geotrupes stercorarius*), Rapsglanzkäfer (*Meligethes aeneus*), und Malachitenkäfer (*Malachius aeneus*) vorgefunden.

Die vorgefundenen Arten sind nicht nach Roter Liste Deutschlands bzw. Sachsen-Anhalts geschützt.

Des Weiteren wurde der vorhandene Baum an der Südwestgrenze des Plangebiets auf Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, FFH Anhang 2, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach



BNatSchG, RL Bbg 2), Juchtenkäfer bzw. Eremit (*Osmoderma eremita*, FFH Anhang 2 und 4 prioritäre Art, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2) und Großer Eichenbock bzw. Heldbock (*Cerambyx cerdo*, FFH Anhang 2 und 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 1), untersucht. Es wurde hier auf ausrieselndes Holzmehl, Kotballen der Larven und Ausschlupflöcher der Imagines untersucht. Des Weiteren wurden Baumstellen mit Saftfluss auf das Vorhandensein der o. g. Käfer begutachtet bzw. es wurde versucht über Lockstoffe (Aprikosenmarmelade), die in ca. 2 m Höhe an den jeweiligen Baumstamm geschmiert wurde, die Käfer anzulocken. Es konnten jedoch keine der drei o. g. Arten festgestellt werden, was nicht unbedingt verwunderlich ist, da der Baum noch kein dementsprechendes Alter erreicht hat, um als Brutbaum zu dienen, bzw. der Baum nicht den notwendigen Lebensraum für die Käfer bietet.

3. Konflikte

Durch das geplante Vorhaben wird innerhalb des Plangebiets eine Umnutzung und Umgestaltung des Gebietes vorgenommen, was nach § 14 BNatSchG als ein Eingriff in Natur und Landschaft zu werten ist. In Bezug auf die Fauna sind vor allem folgende Konflikte zu erwarten:

Avifauna

- Zerstörung vorhandener oder potentieller Niststandorte und Nahrungsflächen durch Gebäudesanierung, Vegetations- und Gehölzbeseitigung
- Hohe Sensibilität von Vogelarten gegenüber anthropogen bedingten Störquellen und somit Meidung von Flächen
- Beeinträchtigung von Freiraumansprüchen
- Optische Störungen auf umliegende Nahrungsflächen
- Lärmintensive Arbeiten und Verkehr während der Betriebszeiten und somit Störungen von Brut-, Rast- und Zugvögeln

Amphibien/Reptilien

- Zerstörung von Quartieren und Lebensräumen durch Bodenversiegelung

Säugetiere

- Zerschneidungs- und Trennwirkungen durch Bebauung bzw. Ausdehnung der Gewerbefläche
- Verlärmung durch gewerblichen Betrieb und Verkehr
- Verlust von Nahrungsflächen

Fledermäuse

- Zerstörung potentieller Quartiere und Nahrungsflächen durch Vegetations- und Gehölzbeseitigung sowie Baumaßnahmen an Gebäuden

Insekten/Käfer

- Verringerung des Artenreichtums durch Vegetations- und Gehölzbeseitigung bzw. Bodenversiegelung

Vegetation/Gehölze

- Verringerung des Artenreichtums durch Vegetations- und Gehölzbeseitigung



4. Prüfung Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote

4.1 Rechtliche und methodisch-fachliche Grundlagen

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind Teil der besonders geschützten Arten). Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 3 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

Streng geschützte Arten

Die Arten aus Anhang A der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;

Besonders geschützte Arten

Die Arten aus Anhang B der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten, die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 44 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Die vorliegende spezielle Artenschutzprüfung umfasst folgende Prüfschritte:

1. Bestimmung der prüfrelevanten Arten

Es sind alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist.

Als Grundlage hierfür dienen die Artenlisten der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Eine Prüfrelevanz besteht für diejenigen mecklenburgischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten, die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw., wenn keine Daten vorliegen, für die im Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen bestehen (Potentialabschätzung).

2. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im zweiten Schritt wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten erfüllt werden.

Als für Abbaumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden,

- dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und



- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. FROELICH & SPORBECK 2007).

4.2 Ermittlung relevanter Arten nach FFH-Richtlinie und VSRL

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden alle im Untersuchungs- bzw. Wirkraum des Vorhabens festgestellten Vogelarten betrachtet. Des Weiteren erfolgte im Bereich des Plangebiets daran angrenzender Bereiche eine Untersuchung auf Amphibien/Reptilien und hier speziell Eidechsen, Säugetiere, Fledermäuse sowie relevante Insekten.

Ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht auszuschließen, wird für diese Arten eine weitere Prüfrelevanz festgestellt und in einem weiteren Schritt analysiert, ob das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen dieser Arten führt und ob dadurch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. vorliegen.

Auf der Basis der durchgeführten Untersuchungen ergibt sich eine Prüfrelevanz für die nachfolgenden vorkommenden geschützten Arten:

Vogelart/ Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL SA	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (Bv, S)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02- E08	-	-	-	+	U
Bachstelze (Ng)	Motacilla alba	N, H, B	2a	3	-	A04- M08	-	V	-	+	U
Blaumeise (Bv)	Parus caeruleus	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	U
Feldlerche (Bv)	Alauda arvensis	B	1	1	-	A04- M08	3	V	+	+	U
Haus Sperling (Bv)	Passer domesticus	F	3	2	X	E02- A09	V	V	-	+	U
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3		M03- A08	-	-	-	-	PG
Mönchsgras- mücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03- A09	-	-	-	+	U
Ringeltaube (Df)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02- E11	-	-	-	+	U
Rotkehlchen (Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1		E03- A09	-	-	-	-	U
Star (Ng)	Sturnus vulgaris	H	1	3	X	E02- A08	-	-	-	+	U

Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Wurden in den geplanten Baubereichen bzw. im Plangebiet nicht vorgefunden. Reviere dieser Arten konnten im Plangebiet ebenfalls nicht festgestellt werden.

Weitere potentiell vorkommende besonders geschützte Arten

Lebensstätten dieser Arten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.



Prognose und Bewertung der Schädigung und Störung der relevanten Arten

Falls erhebliche Störungen der o. g. Arten oder Schädigungen ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht ausgeschlossen werden können, muss für jede Art ermittelt werden, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL und Art. 5 der EU-VS-RL unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten.

Nachfolgend erfolgt für die ermittelten Arten die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Auslegung erfolgt im Sinne der EU-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Aussagen im „Guidance document“. Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. (s. FROELICH & SPORBECK 2007). Es wird auf folgende Sachverhalte geprüft:

- Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Beeinträchtigung von lokalen Populationen einer Art,
- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen,
- Erhebliche Störung sowie
- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

4.3 Betroffene Arten nach Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1

Höhlen/Halbhöhlenbrüter

Bachstelze, Blaumeise, Haussperling, Kohlmeise und Star

Bei den o. g. Vogelarten handelt es sich um Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter. Alle diese Vogelarten sind in Sachsen-Anhalt und der Region häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen anzutreffen. Diese Arten gelten als Vögel des Siedlungsbereichs bzw. so genannte Kulturfolger, d. h. sie haben sich an den Siedlungsbereich und die damit verbundenen Beeinträchtigungen und Störungen gewöhnt und besiedeln zielgerichtet Gebäude und Anlagen sowie Bäume mit Bruthöhlen innerhalb des Siedlungsbereiches. Die vorhandenen Störungen (z. B. Gewerbe, Verkehr, andere anthropogene Nutzungen usw.) werden von diesen Arten toleriert, da sie hier ihre Nistplätze und Reviere haben.

Im Plangebiet wurde insgesamt 1 x die Kohlmeise in einem Nistkasten am Südgiebel der Mehrzweckhalle im Nordteil des Plangebiets nachgewiesen. Das Revier umfasste den Nordteil des Plangebiets und die nördlich und westlich angrenzende Umgebung.

Brutplatz und Teilrevier der Kohlmeise werden durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt, so dass von einem drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG auszugehen ist.

Des Weiteren wurden bei der Begehung im Januar 2017 in der Mehrzweckhalle an der Nordwestseite des Plangebiets, innerhalb eines offenen Gebäudeteils, 2 alte Nester vorgefunden. Aufgrund der Ausprägung und Lage handelt es sich hier höchstwahrscheinlich um ehemalige Nester von Hausrotschwanz, Bachstelze oder Haussperling. Neue Nester und Reviere dieser Arten wurden in der Brutperiode 2017 im Plangebiet nicht gefunden, so dass hier kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG zu erwarten ist.

Um in Bezug auf die Kohlmeise und einen drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abzuwenden, können durch den Baubetrieb Beeinträchtigungen des Nistplatzes bzw. des Brutreviers vermieden, werden, was sich wie folgt darstellt:



Gehölzentfernungen

Bei Gehölzentfernungen im Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Sollten nachweislich erforderliche Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzw. bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ein Antrag nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen. Des Weiteren sind die jeweiligen Gehölze vor Baubeginn nochmals durch einen Fachmann zu überprüfen.

CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Zum Schutz der höhlen- und halbhöhlenbrütenden Vogelarten sind bei Bauarbeiten an Gebäuden mit festgestellten Nistplätzen vor Baubeginn die alten Nistplätze zu entfernen und vor Beginn der neuen Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen bzw. Halbhöhlennistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Es ist je verloren gegangenem Brutplatz 1 Nistkasten aufzuhängen (insgesamt somit 3 Nistkästen für 1 x Kohlmeise und 2 alte Nester). Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Die Nistkästen sind in einer Karte zu verorten und den geplanten Baumaßnahmen zuzuordnen.

Bachstelze, Blaumeise, Haussperling und Star hatten im Plangebiet keine Brutplätze und Reviere, so dass hier kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG erkennbar ist.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist somit durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Bachstelze, Blaumeise, Haussperling, Kohlmeise und Star, unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze

Amsel und Ringeltaube

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Diese Vogelarten gelten in Sachsen-Anhalt und der Region als mäßig häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs, die sich an Störungen angepasst haben.

Die vorhandenen Störungen (z. B. Gewerbe, Verkehr, andere anthropogene Nutzungen usw.) werden von diesen Arten toleriert.

Mit Beeinträchtigungen von Amsel und Ringeltaube durch das geplante Bauvorhaben ist nicht zu rechnen, da Brutplätze und Reviere außerhalb des Plangebiets liegen bzw. zwischen Plangebiet und Brutplätzen befahrene Straßen verlaufen (Lambsheimer Straße, Hainichtengasse).

Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG ist somit nicht erfüllt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die o. g. Arten nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Zudem stellen die Regelungen in Bezug auf die Gehölzentfernungen (s. o. Höhlen-/Halbhöhlenbrüter) ebenfalls Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für diese Vogelarten dar.



Bodenbrüter der Wälder und Gehölze

Rotkehlchen

Bei dieser Vogelart handelt es sich um einen Bodenbrüter. Der Schutz des Nistplatzes erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Diese Vogelart gilt in Sachsen-Anhalt und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelart der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs, die sich an Störungen angepasst hat. Die vorhandenen Störungen (z. B. Gewerbe, Verkehr, andere anthropogene Nutzungen usw.) werden von dieser Art toleriert.

Das Rotkehlchen wurde 1 x als Brutvogel in Gehölzstrukturen ca. 30 m südöstlich des Plangebiets festgestellt. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Mit Beeinträchtigungen des Rotkehlchens durch das geplante Bauvorhaben ist nicht zu rechnen, da Brutplätze und Reviere außerhalb des Plangebiets liegen bzw. zwischen Plangebiet und Brutplatz die Lamsheimer Straße verläuft.

Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG ist somit nicht erfüllt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die o. g. Art nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Zudem stellen die Regelungen in Bezug auf die Gehölzentfernungen (s. o. Höhlen-/Halbhöhlenbrüter) ebenfalls Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für das Rotkehlchen dar.

Brutvögel der Hecken, Gebüsch und Baumreihen

Mönchsgrasmücke

Bei dieser Vogelart handelt es sich um einen Brutvogel der Hecken, Gebüsch und Baumreihen. Die Mönchsgrasmücke gilt in Sachsen-Anhalt und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelart der Grünflächen des Siedlungsbereichs, die sich an Störungen angepasst hat. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei der Mönchsgrasmücke nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die vorhandenen Störungen (z. B. Gewerbe, Verkehr, andere anthropogene Nutzungen usw.) werden von der Art toleriert.

Die Mönchsgrasmücke wurde 1 x als Brutvogel in Gehölzstrukturen ca. 15 m nördlich des Plangebiets festgestellt. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Mit Beeinträchtigungen der Mönchsgrasmücke durch das geplante Bauvorhaben ist nicht zu rechnen, da Brutplatz und Revier außerhalb des Plangebiets liegen bzw. zwischen Plangebiet und Brutplatz die Hainrichtengasse Straße verläuft.

Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG ist somit nicht erfüllt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die o. g. Art nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Zudem stellen die Regelungen in Bezug auf die Gehölzentfernungen (s. o. Höhlen-/Halbhöhlenbrüter) ebenfalls Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für die Mönchsgrasmücke dar.

Brutvögel des Offenlandes und der offenen Kulturlandschaft

Feldlerche

Die Feldlerche gilt als Brutvogel des Offenlandes und der offenen Kulturlandschaft. Sie gilt in Sachsen-Anhalt und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen. Des Weiteren gilt sie als kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen angepasst hat. Sie baut jährlich neue Nester. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei dieser Vogelart nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Die Feldlerche wurde 1 x als Brutvogel in der Ackerfläche ca. 60 m westlich des Plangebiets festgestellt. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.



Mit Beeinträchtigungen der Feldlerche durch das geplante Bauvorhaben ist nicht zu rechnen, da Brutplätze und Reviere außerhalb des Plangebiets liegen. Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG ist somit nicht erfüllt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Feldlerche nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Zug-, Rast- und Gastvögel

Zug-, Rast- und Gastvögel wurden innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung nicht festgestellt. Das Plangebiet stellt, aufgrund der Lage am Stadtrand von Wörlitz, auch keine geeignete Fläche dar.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.4 Betroffene Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere besonders geschützte Arten

Amphibien/Reptilien

Innerhalb des Plangebiets wurden keine Amphibien oder Reptilien festgestellt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für Amphibien und Reptilien nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Säugetiere

Innerhalb des Plangebiets wurden keine geschützten Säugetierarten festgestellt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Fledermäuse

Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Insekten

Geschützte Insekten wurden im Bereich des Plangebiets nicht vorgefunden. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Weitere Arten

Da weitere Tierarten im Plangebiet nicht vorgefunden wurden, kann auch keine Betroffenheit festgestellt werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



5. Zusammenfassung naturschutzfachlicher Maßnahmen

5.1 Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz

Vögel (Avifauna)

Gehölzentfernungen

Bei Gehölzentfernungen im Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Sollten nachweislich erforderliche Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzw. bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ein Antrag nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen. Des Weiteren sind die jeweiligen Gehölze vor Baubeginn nochmals durch einen Fachmann zu überprüfen.

CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Zum Schutz der höhlen- und halbhöhlenbrütenden Vogelarten sind bei Bauarbeiten an Gebäuden mit festgestellten Nistplätzen vor Baubeginn die alten Nistplätze zu entfernen und vor Beginn der neuen Brutperiode Auswechnistplätze, in Form einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen bzw. Halbhöhlennistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Es ist je verloren gegangenen Brutplatz 1 Nistkasten aufzuhängen (insgesamt somit 3 Nistkästen für 1 x Kohlmeise und 2 alte Nester). Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Die Nistkästen sind in einer Karte zu verorten und den geplanten Baumaßnahmen zuzuordnen.

Amphibien/Reptilien

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

Säugetiere

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

Fledermäuse

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

Insekten

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

Weitere Arten

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

5.2 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung

Das BNatSchG verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, "vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen" (§ 15). Dies bedeutet, dass sich die Planung auch an den naturräumlichen Gegebenheiten orientieren soll. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind laut Gesetz durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Aufgrund der vorgenannten Eingriffe in die Schutzgüter und der angedeuteten Maßnahmen der Bauleitplanung sind Konfliktvermeidungen und -minimierungen möglich und durchführbar. Bei der Umsetzung des Abbauvorhabens sollte folgendes jedoch beachtet werden:



Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereichs des VBB zur Versickerung zu bringen.

Boden- und Grundwasserschutz

Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes unterbleibt jeglicher Einsatz von chemischen Düng- und Pflanzenschutzmitteln im Geltungsbereich des VBB.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen des Vorhabens

In Bezug auf eine Beleuchtung sind folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen beim Schutzgut Tierwelt durchzuführen:

1. Vermeidung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
2. Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.
3. Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum
4. Verwendung von staubdichten Leuchten.
5. Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
6. Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
7. Vermeidung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.

5.3 Vereinbarkeit mit Schutzgebieten

Laut Stellungnahme des FD Umwelt/UNB des Landkreises Wittenberg vom 30.03.2017, ist das geplante Vorhaben auf eine Verträglichkeit mit den im Umfeld des geplanten Vorhabens befindlichen Schutzgebiete NSG „Krägen-Riss“, FFH-Gebiet 0067 „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ (DE 4140-304) sowie das SPA-Gebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst (DE 4139-401), zu überprüfen.

NSG „Krägen-Riss“

Lage: ca. 1 km westlich des Plangebiets zwischen Wörlitz und Elbe

Größe: 217 ha

Vegetation

Kennzeichnend für das NSG sind großflächige Röhrichte und Seggenriede, u.a. aus

Gewöhnlichem Schilf (*Phragmites australis*),
Breitblättrigem Rohrkolben (*Thypha latifolia*),
Ästigem Igelkolben (*Sparganium erectum*),
Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*),
Schlank-Segge (*Carex acuta*) und
Rohrglanzgras (*Phalaris arundinaceae*).

Ein Vertreter der Wasserschwebegesellschaft ist das *Lemno-Spirodeletum polyrhizae*, vereinzelt auch die Gesellschaft der Wasserfeder (*Hottonia palustris*).

Einen besonderen Lebensraum stellen kleine Deichauhüblöcher dar, in denen vielgestaltige Wasser- und Röhrichtpflanzenbestände wie z. B. Spiegelndes Laichkraut (*Potamogeton lucens*) und Wassermoos (*Fontinalis antipyretic*) vorkommen.



Während an den Flutrinnen Knick-Fuchsschwanz-Rasen siedeln, nehmen Brennnessel-Fluren mit Hopfen-Seide (*Cuscuta europaea*) die Ufer der Elbe ein.

Auf den sandigen Deichen haben sich Bestände des Pechnelken-Rotschwingel-Rasens etabliert. Die charakteristischen Staudenfluren sind

Langblättriger Blauweiderich (*Pseudolysimachium longifolium*),
Sumpf-Wolfsmilch (*Euphorbia palustris*) sowie
Gewimpertes Kreuzlabkraut (*Cruciata laevipes*).

Auenwälder (*Quercu-Ulmetum minoris*) bilden einen weiteren Biotopkomplex. Anzutreffen sind

großflächig eine typische Ausbildung,

eine Rohrglanzgras-Untergesellschaft in Senken sowie

eine Hainbuchen-Untergesellschaft auf höher gelegenen Flächen.

An den Waldrändern sind Hainbuchen-Schlehen-Gebüsch und Säume mit Hain-Wachtelweizen (*Melampyrum nemorosum*) ausgebildet.

Zum NSG gehören weiterhin großflächige Rasenschmielen-Silau-Wiesen (*Sanguisorbo officinalis-Silaetum silai*), Intensivgrünland sowie Ackerflächen.

Fauna

Der Elbebiber (*Castor fiber albicus*) hat an den Altwässern seinen Lebensraum.

Im Bereich der Gewässer brüten u.a.

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*),

Teichrohrsänger (*A. scirpaceus*) und Schilfrohrsänger (*A. schoenobaenus*),

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*),

Zwergtaucher (*P. ruficollis*),

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),

Wasserralle (*Rallus aquaticus*),

Bekassine (*Gallinago gallinago*) und

Eisvogel (*Alcedo atthis*).

Rot- und Schwarzmilan (*Milvus milvus*, *M. migrans*),

Kleiber (*Sitta europaea*),

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),

Wendehals (*Jynx torquilla*),

Pirol (*Oriolus oriolus*) und

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*).

Überregionale Bedeutung hat das NSG als Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel. So sind beispielsweise große Bestände verschiedener Entenarten im Frühjahr auf den überfluteten Wiesen zu beobachten, wie

Stockente (*Anas platyrhynchos*) und Krickente (*A. crecca*),

Knäkente (*A. querquedula*) und Pfeifente (*A. penelope*),

Spießente (*A. acuta*) und Löffelente (*A. clypeata*),

Tafelente- (*Aythya ferina*) und Reiherente (*A. fuligula*).

Weitere Gäste des NSG sind Höckerschwan (*Cygnus olor*) und Singschwan (*C. cygnus*),

Fischadler (*Pandion haliaëtus*) und Seeadler (*Haliaeëtus albicilla*) sowie Gänsesäger (*Mergus merganser*).



Zustand des Gebietes und Erhaltungsmaßnahmen

54 ha sind als Totalreservat der ungestörten natürlichen Entwicklung vorbehalten. Der Reiß befindet sich in einem guten Zustand. Insbesondere der Krägen wird durch Nährstoffeintrag der intensiv genutzten Ackerflächen negativ beeinflusst. Infolge der starken Eutrophierung ist die Wasservegetation fast verschwunden.

Das NSG liegt im EU SPA "Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst" und ist als FFH-Gebiet "Dessau-Wörlitzer Elbauen" von der EU bestätigt.

Schutzziele

Erhaltung eines Landschaftsausschnittes an der Mittelelbe mit seiner vielfältigen Naturausrüstung; Erhaltung des Lebensraums des Elbebibers

Bewertung in Bezug auf das geplante Vorhaben

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstreckt sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Wörlitz und liegt demnach innerhalb des Siedlungsbereiches.

Im Bereich des B-Plangebiets mit angrenzender Umgebung wurden keine der o. g. Pflanzen- und Tierarten bzw. Biotope vorgefunden.

Beim Plangebiet handelt es sich um den Technikstützpunkt der ehemaligen LPG Wörlitz, der gewerblich genutzt wird und sich als großflächig bebaut darstellt. Es liegen hier somit seit Jahrzehnten anthropogene Störungen in Form Bebauung und intensiver Nutzung vor. Die vorgesehene Planung verändert das insofern, da das B-Plangebiet zukünftig auch als Wohnstandort genutzt wird, so dass hier eher mit geringeren Beeinträchtigungen und Störungen zu rechnen ist.

Da es sich um einen vorhandenen, seit Jahrzehnten intensiv genutzten Standort im Siedlungsbereich von Wörlitz handelt, sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf Biotope, Tier- und Pflanzenarten sowie die Schutzziele des NSG nicht zu erwarten.

Das Vorhaben kann in Bezug auf das NSG als verträglich eingeschätzt werden.

FFH-Gebiet Dessau-Wörlitzer Elbauen (FFH0067 bzw. DE 4140-304)

Lage: ca. 1 km westlich bzw. 1,5 km nördlich des Plangebiets

Größe: 7.582 ha

Gebietsbeschreibung

Die Dessau-Wörlitzer Elbauen als FFH-Gebiet erstrecken sich zwischen dem Crassensee nördlich Seegrehna im Osten und der Mulde im Westen. Sie stellen einen naturschutzfachlich äußerst wertvollen Ausschnitt aus dem Mittelbegebiet dar. Bei Hochwasser können die Flächen noch weitgehend überflutet werden, nur die Kliekener und Coswiger Auen sind eingedeicht. Der Raum südlich der Elbe ist Kerngebiet einer gestalteten historischen Kulturlandschaft, dem Gartenreich Dessau-Wörlitz, das in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts geschaffen wurde und im Jahre 2000 von der UNESCO als Welterbe anerkannt wurde. Das FFH-Gebiet ist Teil des weit größeren EU SPA „Mittlere Elbe einschließlich des Steckby-Lödderitzer Forstes“.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions



- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
3270 - Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.
6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6440 - Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)
6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [Stellario-Carpinetum]
*91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
91F0 - Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

- Biber (*Castor fiber*)
Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus* (= *Rhodeus amarus*)
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
*Eremit (*Osmoderma eremita*)
Fischotter (*Lutra lutra*)
Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
Grüne Flußjungfer, Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
Heldbock (*Cerambyx cerdo*)
Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
Kammolch (*Triturus cristatus*)
Lachs (*Salmo salar*)
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
Rapfen (*Aspius aspius*)
Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)
Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
Stromgründling (*Romanogobio belingi*)

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)
Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
Laubfrosch (*Hyla arborea*)
Moorfrosch (*Rana arvalis*)
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
Wechselkröte (*Bufo viridis*)



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Schutzziele

Erhaltung eines repräsentativen Ausschnittes der Elbniederung mit ausgedehnten Hartholzauenwäldern im Komplex mit einem naturnahen Flusslauf, Altwässern, Uferstaudenfluren, Weichholzauenwäldern sowie Frisch-, Feucht- und Nasswiesen, einschließlich der typischen Stromtalvegetation als Lebensstätten zahlreicher Arten des Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung (einschließlich der dafür charakteristischen Arten) nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Erhaltung des Gebietes einschließlich der Habitat- und Strukturfunktionen der Lebensräume als bedeutendes Nahrungs-, Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet autotypischer Vogelarten und mit regional wichtigen Vogelansammlungen, insbesondere der Brut-, Rast-, Zug- und Gastvogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

Erhaltung bzw. Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen und Habitatflächen des Gebietes zur Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie zur Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 im Sinne der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie.

Bewertung in Bezug auf das geplante Vorhaben

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstreckt sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Wörlitz und liegt demnach innerhalb des Siedlungsbereiches.

Im Bereich des B-Plangebiets mit angrenzender Umgebung wurden keine der o. g. Pflanzen- und Tierarten, Lebensraumtypen bzw. Biotope vorgefunden.

Beim Plangebiet handelt es sich um den Technikstützpunkt der ehemaligen LPG Wörlitz, der gewerblich genutzt wird und sich als großflächig bebaut darstellt.

Es liegen hier somit seit Jahrzehnten anthropogene Störungen in Form Bebauung und intensiver Nutzung vor. Die vorgesehene Planung verändert das insofern, da das B-Plangebiet zukünftig auch als Wohnstandort genutzt wird, so dass hier eher mit geringeren Beeinträchtigungen und Störungen zu rechnen ist.

Da es sich um einen vorhandenen, seit Jahrzehnten intensiv genutzten Standort im Siedlungsbereich von Wörlitz handelt, sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf Biotope, Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie die Schutzziele des FFH-Gebiets nicht zu erwarten.

Das Vorhaben kann in Bezug auf das FFH-Gebiet als verträglich eingeschätzt werden.

SPA-Gebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA0001 bzw. DE 4139-401)

Lage: ca. 1 km westlich bzw. 1,5 km nördlich des Plangebiets

Größe: 19.070 ha

Gebietsbeschreibung

Das 19.070 ha große EU SPA Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst erstreckt sich entlang der Elbe von Griebo (Elbe km 229) bis Barby (Elbe-km 294) und südlich von Dessau entlang der Mulde bis zum Muldestausee nördlich von Bitterfeld. Ein räumlich



getrenntes Teilgebiet von 59 ha befindet sich zwischen Roßlau und Coswig nördlich der Elbe bei Klieken. Teile des EU SPA wurden als EU SPA Steckby-Lödderitzer Forst bereits 1992 an die EU-Kommission gemeldet (DORNBUSCH et al. 1996). Dieses Gebiet wurde bei der Überarbeitung der Gebietsvorschläge für das Natura 2000-Netz in den folgenden Jahren stark vergrößert und im Jahr 2000 unter der Bezeichnung EU SPA Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst an die EU-Kommission übermittelt. 2003 wurde das EU SPA nochmals flächenmäßig erweitert und war in der oben genannten Ausdehnung Bestandteil der Meldetranche 2004 an die EU-Kommission. Das EU SPA ist fast vollständig in das länderübergreifende UNESCOBiosphärenreservat Flusslandschaft Elbe integriert sowie, verteilt auf fünf FFH-Gebiete, ebenfalls fast vollständig auch in der FFH-Gebietskulisse enthalten. Sieben Naturschutzgebiete befinden sich innerhalb oder teilweise im EU SPA: NSG Steckby-Lödderitzer Forst, NSG Sarenbruch-Matzwerder, NSG Saalberghau, NSG Untere Mulde, NSG Crassensee, NSG Schönitzer See und NSG Krägen-Riß.

Neben der Ausweisung als EU SPA und als bedeutendes Vogelschutzgebiet (IBA) ist das Gebiet auch als Feuchtgebiet von nationaler Bedeutung anerkannt, was seine herausragende Bedeutung für ziehende und rastende Vogelarten hervorhebt.

Biotopkomplexe (Habitatklassen)

D Binnengewässer 9 %,

F1 Ackerkomplex 5 %,

G Grünlandkomplexe trockener Standorte 1 %,

H Grünlandkomplexe mittlerer Standorte 24 %,

I1 Niedermoorkomplex (auf organischen Böden) 1 %,

I2 Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden 17 %,

L Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil) 31 %,

L04 Forstliche Laubholzkulturen (standortsfremde oder exotische Gehölze)'Kunstforsten' 3 %,

N Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil) 5 %,

R Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder) 3 % und

V Gebüsch-/Vorwaldkomplexe 1 %

Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*)

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

Grauspecht (*Picus canus*)

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*)

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Kranich (*Grus grus*)

Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*)

Merlin (*Falco columbarius*)

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Moorente (*Aythya nyroca*)

Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Ohrentaucher (*Podiceps auritus*)



Ortolan (*Emberiza hortulana*)
Purpurreiher (*Ardea purpurea*)
Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
Rothalsgans (*Branta ruficollis*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Schreiadler (*Aquila pomarina*)
Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*)
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
Silberreiher (*Egretta alba*)
Singschwan (*Cygnus cygnus*)
Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)
Steinadler (*Aquila chrysaetos*)
Sterntaucher (*Gavia stellata*)
Sumpfohreule (*Asio flammeus*)
Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
Wachtelkönig (*Crex crex*)
Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
Weißwangengans (*Branta leucopsis*)
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
Wiesenweihe (*Circus pygargus*)
Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)
Zwerggans (*Anser erythropus*)
Zwergsäger (*Mergus albellus*)
Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)
Zwergseeschwalbe (*Sternula albifrons*)

Neben seiner Bedeutung als Brutgebiet hat das EU SPA auch eine bedeutende Funktion als Rast- und Überwinterungsgebiet für eine Vielzahl von Wasservögeln. Mehr als 130 Vogelarten wurden hier auf dem Zug oder während der Überwinterung nachgewiesen.

Regelmäßig halten sich im Gebiet mehr als 20.000 Wasservögel auf, so dass die IBA-Kriterien A4iii und C4 erfüllt sind. Hervorzuheben sind insbesondere die hohen Rastbestände der Saatgans, für die das Gebiet die Kriterien B1i und C3 erfüllt. Aber auch Krickente, Reiherente, Schellente und Gänsesäger kommen in beachtlicher Zahl vor. Während der Zugzeiten halten sich über Tausend Kraniche und Goldregenpfeifer sowie mehrere Tausend Kiebitze und zahlreiche Bekassinen im Gebiet auf.

Schutzziele

Siehe oben FFH-Gebiet bzw.

Erhaltung und Entwicklung der ausgewiesenen Naturschutzgebiete als Standorte zahlreicher, zum Teil seltener und gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften sowie als störungsarme Brut-, Wohn-, Nahrungs- und Rastgebiete für viele, zum Teil seltene und bestandsbedrohte Tierarten,



Gewährleistung einer ungestörten Gebietsentwicklung entsprechend der natürlichen Dynamik und Prozesse sowie der natürlichen Artenvielfalt in den Kernzonen,
Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Auengewässer einschließlich ihrer Ufer- und Verlandungsvegetation,
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit einem den natürlichen Verhältnissen nahe kommenden Totholzanteil,
Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Streuobstbeständen, Feld- und Einzelgehölzen als charakteristische Elemente der Elbaue,
Erhaltung und Entwicklung der mesophilen Grünländer, Feuchtwiesen, Flutrasen und Staudenfluren sowie Magerrasen der Sandeiche durch extensive Nutzung bzw. Pflegemahd,
Erhaltung und Entwicklung der als Sekundärbiotope entstandenen alten Seeschlammspülflächen mit ihren Röhrichten, Großseggenriedern, Hochstaudenfluren, Weidengebüschen und offenen Sand- und Kiesflächen (NSG „Schönitzer See“).

Bewertung in Bezug auf das geplante Vorhaben

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstreckt sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Wörlitz und liegt demnach innerhalb des Siedlungsbereiches.

Im Bereich des B-Plangebiets mit angrenzender Umgebung wurden keine der o. g. Pflanzen- und Tierarten, Lebensraumtypen bzw. Biotope vorgefunden.

Beim Plangebiet handelt es sich um den Technikstützpunkt der ehemaligen LPG Wörlitz, der gewerblich genutzt wird und sich als großflächig bebaut darstellt.

Es liegen hier somit seit Jahrzehnten anthropogene Störungen in Form Bebauung und intensiver Nutzung vor. Die vorgesehene Planung verändert das insofern, da das B-Plangebiet zukünftig auch als Wohnstandort genutzt wird, so dass hier eher mit geringeren Beeinträchtigungen und Störungen zu rechnen ist.

Da es sich um einen vorhandenen, seit Jahrzehnten intensiv genutzten Standort im Siedlungsbereich von Wörlitz handelt, sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf Biotope, Tier- und Pflanzenarten sowie die Schutzziele des SPA-Gebiets nicht zu erwarten.

Das Vorhaben kann in Bezug auf das SPA-Gebiet als verträglich eingeschätzt werden.



6. Quellenverzeichnis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBB) „Wohnen und altersgerechtes Wohnen in der Lamsheimer Straße Nr. 4“ der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Ruppiner Ingenieur Kooperation (RIK), Gartenstraße 5 b, 16827 Alt Ruppin

Lageplan zum Bauantrag des Büros Pfeifer, Kreisstraße 57, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

Rote Liste des Landes Sachsen-Anhalt

Rote Liste BRD

Selektive Biotopkartierung Sachsen-Anhalt 1990-2000

Katalog der Biotop- und Nutzungstypen für die CIR-luftbildgestützte Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung im Land Sachsen-Anhalt, 2009

Schutzgebietsverordnung NSG „Krägen-Riss“ zwischen Wörlitz und Elbe

Schutzgebietsverordnung und Standarddatenbogen FFH-Gebiet Dessau-Wörlitzer Elbauen (FFH0067 bzw. DE 4140-304)

Schutzgebietsverordnung und Standarddatenbogen SPA-Gebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA0001 bzw. DE 4139-401)



7. Fotodokumentation



Bild 1: Blick von Osten auf die Zufahrt zum Plangebiet



Bild 2: Blick auf den hochversiegelten Südteil des Plangebiets



Bild 3: Blick von Süd auf Ostseite Gebäudekomplex im Zentrum des Plangebiets



Bild 4: Werkstattraum im Gebäudekomplex im Zentrum des Plangebiets



Bild 5: Blick von Nord auf Ostseite Lagerhalle im Westteil des Plangebiets



Bild 6: Blick von Süden auf die Mehrzweckhalle im Nordteil des Plangebiets



Bild 7: Blick von Süd auf teilweise beräumte Bauschuttzuschüttungen im Nordteil des Plangebiets



Bild 8: Blick auf altes Nest im Ostteil der Mehrzweckhalle



Bild 9: Blick auf weiteres altes Nest im Ostteil der Mehrzweckhalle



Bild 10: Blick auf Nistkasten mit Kohlmeise am Südgiebel der Mehrzweckhalle



Bild 11: Blick auf Dachkonstruktion in Lagerhalle im Westteil des Plangebiets



Bild 12: Blick von Süd auf Westseite Lagerhalle im Westteil des Plangebiets



Bild 13: Blick auf desolate Zwischendecke in Lagerhalle im Westteil des Plangebiets



Bild 14: Blick in Mehrzweckhalle im Nordwestteil des Plangebiets



Bild 15: Blick nach Norden über die Bausteller für das altersgerechte Wohnen um zentralen Bereich des Plangebiets



Bild 16: Blick auf westlich angrenzende Umgebung mit Intensivacker und Ackerrandstreifen



8. Pläne